Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 6/3658
03.12.2014

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD - **Drs. 6/3267**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3420**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Ralf Bergmann

Der Ausschuss für Umwelt empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Verkehr, die Gesetzentwürfe zusammenzuführen und in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 0

Dietmar Weihrich
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 03.12.2014)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD (Drs. 6/3267) und Gesetzentwurf Landesregierung (Drs. 6/3420)

Gesetz
zur Änderung des Naturschutzgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 10 die Angabe „§ 17 Abs. 10 durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 und 10“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisher einzige Satz wird Satz 1.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Abweichend von § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind des Weiteren auch Rekultivierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit diese aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind, in vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen in der Regel nicht als Eingriff anzusehen.“

Beschlussempfehlung Ausschuss für Umwelt

Gesetz
zur Änderung des Naturschutzgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

   a) In der Angabe zu § 6 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

   b) _____ **I**n der Angabe zu § 10 **wird** die Angabe „§ 17 Abs. 10**“** durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 und 10“ ersetzt.

2. **§ 6 erhält folgende Fassung:**

„§ 6
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist in der Regel kein Eingriff, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Land-

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung kompensiert, wenn und sobald für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Ökokontomaßnahmen gemäß § 9 zur Kompensation verwendet werden. Ökokontomaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für die Funktionalität nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.“

   b) Absatz 2 wird Absatz 3.

schaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist in der Regel auch kein Eingriff, wenn

1. an Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden sowie nach einem Schadensfall auf der vorhandenen Trasse ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt wird oder

2. in vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen Restaurierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, soweit solche Maßnahmen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) **Nach Absatz 1** wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) **Bei der Anrechnung einer Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme gelten die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als erfüllt.** Ökokontomaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für die Funktionalität nach § 15 Abs. 2 **des** Bundesnaturschutzgesetz**es**.**“**

   b) **Der bisherige** Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „oberste Naturschutzbehörde“ ersetzt durch das Wort „zuständige Behörde“.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz können der Zulassungsbehörde vor Eröffnung des Verfahrens angezeigt werden. Die Zulassungsbehörde erklärt die Verwendbarkeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, soweit diese fachlich geeignet ist. Hierdurch entsteht kein Rechtsanspruch auf eine spätere Zulassung im jeweils vorgeschriebenen Verfahren.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft
(zu § 17 Abs. 4 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)“

b) In § 10 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG können Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern durchzuführenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz auch

c) In Abs**atz** 3 Satz 1 **werden die Wörter** „oberste Naturschutzbehörde“ ____ durch **die Wörter** „**für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde**“ **ersetzt.**

d) Nach Abs**atz** 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 **des** Bundesnaturschutzgesetz**es** können der **für die Zulassung des Eingriffs zuständigen Behörde** vor Eröffnung des Verfahrens angezeigt werden. Die**se** _____ erklärt die Verwendbarkeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, soweit **die Maßnahme** fachlich geeignet ist. Hierdurch entsteht kein Rechtsanspruch auf eine spätere Zulassung im jeweils vorgeschriebenen Verfahren.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft
(zu § 17 Abs. 4 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)“**.**

b) **Es** wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 **des Bundesnaturschutzgesetzes** können Maßnahmen **nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes** bei von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern durchzuführenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz auch nachträglich festgestellt

nachträglich festgestellt werden, sofern eine Kompensation der Eingriffsfolgen grundsätzlich möglich ist.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20
Biosphärenreservate
(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen die strukturellen und funktionalen Antrags- und Bewertungskriterien des Kriterienkatalogs des MAB-Nationalkomitees für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland erfüllen.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)“ wird durch die Angabe „Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 13. Mai 2013,

werden, sofern eine Kompensation der Eingriffsfolgen grundsätzlich möglich ist.“

c) unverändert

5. § 20 **erhält folgende Fassung:**

„§ 20
Biosphärenreservate
(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen die strukturellen und funktionalen _____ Bewertungskriterien **für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, die vom Deutschen Nationalkomitee für das UNESCO Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (**MAB**) _____ im Jahre 2007 in Bonn herausgegeben wurden und die unter der Signatur BONN Nf 451 in der Bibliothek des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstraße 110 in Bonn eingesehen werden können,** erfüllen.**“**

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.**12.**2006, S. 368)“ wird durch die Angabe „Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom **10.6.** 2013, S. 193)“ er-

S. 193)“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „(ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)“ wird die Angabe „ , geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 13. Mai 2013, S. 193),“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisher einzige Satz wird Satz 1.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das für Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Die obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Ermächtigung umfasst außerdem die Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele, der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie geeignete Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichtete Verbote. Ergänzend können Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen und Anordnungen durch Verwaltungsakt erlassen werden. Bei der Schutzgebietsausweisung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Natura 2000-Gebiete handelt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „Bezirk“ durch die Wörter „örtlichen Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

setzt.

bb) Nach der Angabe „(ABl. L 20 vom 26.**1.**2010, S. 7)“ wird die Angabe „ , geändert durch **die** Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom **10.6.**2013, S. 193),“ eingefügt.

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 27 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576)“ durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99)“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. L 31 vom 5. Februar 2008, S. 3)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 (ABl. L 242 vom 7. September 2012, S. 13)“ ersetzt.

8. Nach § 37 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Verordnungsermächtigung von der obersten auf die obere Naturschutzbehörde übertragen wird, ist die oberste Naturschutzbehörde berechtigt, eine von ihr erlassene Verordnung, deren Verordnungsermächtigung nach Halbsatz 1 übertragen wurde, aufzuheben.“

§ 2

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Ökokonto-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 609), wird die Angabe „Abs. 1“

d) unverändert

7. § 27 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Buchstabe c wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. L 31 vom 5.**2.**2008, S. 3)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 ____ (ABl. L 242 vom 7.**9.**2012, S. 13)“ ersetzt.

8. Nach § 37 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Verordnungsermächtigung von der obersten auf die obere Naturschutzbehörde übertragen wird, ist die oberste Naturschutzbehörde berechtigt, **die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007 (GVBl. LSA S. 82)** _____ aufzuheben.“

§ 2

unverändert

durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

unverändert